

„RESA“

Société Anonyme Intercommunale

mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue Sainte-Marie 11

**eingetragen im Register der juristischen Personen von Lüttich unter der Nummer
0847.027.754**

MwSt.-Nummer: 0847.027.754

TITEL I: MERKMALE DER GESELLSCHAFT

Artikel 1 – Bezeichnung

Die Gesellschaft ist eine interkommunale Gesellschaft und trägt den Namen „RESA“.

Artikel 2 – Form – Rechtlicher und dekretrechtlicher Rahmen

Die Vereinigung besitzt die Form einer Aktiengesellschaft.

In ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Strom- und Gasverteilernetze (nachfolgend „VNB“) unterliegt sie dem Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts sowie dem Dekret vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts (nachfolgend jeweils „Elektrizitätsdekret“ und „Gasdekret“ sowie zusammen „Dekrete“).

Darüber hinaus ist sie als interkommunale wallonische Gesellschaft an den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (nachfolgend „KLDD“) gebunden, vorbehaltlich der ausdrücklichen bzw. impliziten Abweichungen, die aufgrund des besonderen Typs der Vereinigung gemäß den Dekreten erforderlich sind. Ebenso unterliegt sie dem Gesellschaftsgesetzbuch, vorbehaltlich der ausdrücklichen bzw. impliziten Abweichungen, die aufgrund des besonderen Typs der Vereinigung gemäß Artikel L1523-1 Abs. 2 des KLDD und den Dekreten erforderlich sind. Da die Gesellschaft als Interkommunale in Erscheinung tritt, wird ausdrücklich von den Artikeln 510 Abs. 3 und 4 und 612 des Gesellschaftsgesetzbuchs abgewichen.

Der öffentliche Charakter der Vereinigung ist vorherrschend bei den Beziehungen zu ihren Anteilseignern, Vertretern und jeglichen Dritten sowie mit Blick auf jegliche interne oder externe Kommunikation.

Vor bzw. unmittelbar nach der Bezeichnung der Vereinigung ist in allen Urkunden, Rechnungen, Mitteilungen, Publikationen und sonstigen Schriftstücken der Interkommunalen folgender Wortlaut erforderlich: „Société anonyme Intercommunale“ oder „S.A. Intercommunale“.

Die Vereinigung wird in dieser Satzung durchweg mit der Bezeichnung „Interkommunale“ oder „Gesellschaft“ umschrieben.

Jegliche Artikel der vorliegenden Satzung, die einer anwendbaren gesetzlichen oder dekretrechtlichen Bestimmung zuwiderlaufen, werden als ungeschrieben betrachtet (werden).

Artikel 3 – Gesellschaftssitz

Der Gesellschaftssitz wird unter der Anschrift 4000 Lüttich, Rue Sainte-Marie 11 errichtet.

Er kann auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrats entweder innerhalb der Stadt Lüttich oder in das Gebiet einer der anteilseignenden Gemeinden in Räumlichkeiten verlegt werden, die der Gesellschaft oder einer der beteiligten Personen des öffentlichen Rechts gehören.

Neben dem Gesellschaftssitz kann die Gesellschaft einen oder mehrere Verwaltungssitze sowie eine oder mehrere Betriebsstätten errichten, die sich jedoch ausnahmslos in der Wallonischen Region befinden müssen.

Artikel 4 – Gesellschaftszweck

Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, in der Wallonischen Region direkt oder über ihre Tochtergesellschaften Aktivitäten zu betreiben, die mit dem Betrieb, der Sicherheit, Instandhaltung und Entwicklung der Strom- und Gasverteilernetze im Sinne der Dekrete verbunden sind, einschließlich aller damit verbundenen Verpflichtungen und Aufgaben des öffentlichen Dienstes. Die Gesellschaft übt diese Aktivitäten unter Einhaltung der in den Dekreten festgeschriebenen Bedingungen aus.

Im Rahmen ihrer Aufgabe des öffentlichen Dienstes nimmt sie insbesondere die unter Artikel 11§ 2 des Elektrizitätsdekrets und unter Artikel 12§ 2 des Gasdekrets beschriebenen Tätigkeiten wahr.

Die Gesellschaft kann Aktivitäten zur Erzeugung von Strom und/oder Gas aus erneuerbaren Energiequellen durchführen. Die so erzeugte Elektrizität wird ausschließlich zur Einspeisung in ihre eigenen Anlagen, für den Ausgleich ihrer Netzverluste und zur Versorgung der Endverbraucher in den im Elektrizitätsdekret vorgesehenen Fällen verwendet. Das so erzeugte Gas wird ausschließlich für die Deckung ihrer Bedürfnisse genutzt, einschließlich der Belieferung der Endverbraucher in den im Gasdekret vorgesehenen Fällen.

Die Gesellschaft betreibt keine sonstigen, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten im Energiebereich, es sei denn, diese wurden von der Wallonischen Kommission für Energie (CWAPE) genehmigt und die im Dekret festgeschriebenen Bedingungen werden eingehalten. Gegebenenfalls kann die Gesellschaft in diesem Fall und unter diesen Bedingungen solche Tätigkeiten auf direkte Weise oder über ihre Tochtergesellschaften, allein oder in Partnerschaft, gegebenenfalls mit Erzeugern, Versorgern oder Zwischenpersonen, durchführen.

Unter Einhaltung der in den Dekreten genannten Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes und der Bedingungen der In-House-Kontrolle gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge nimmt die Gesellschaft die ihr von den Gemeinden übertragene Aufgabe wahr, Nebentätigkeiten, wie z. B. die öffentliche Beleuchtung, auszuführen, die an die Stelle der obigen Tätigkeiten treten oder diese ergänzen können. Unbeschadet der von der Wallonischen Region im Subventionsbereich erlassenen Vorschriften hat RESA den Auftrag, auf dem Gebiet der anteilseignenden Gemeinden den Dienst der öffentlichen Beleuchtung wahrzunehmen. Hierzu gewähren diese Gemeinden RESA völlig unabhängig und kraft der bestehenden Rechtsvorschriften die kostenlose Nutzung der in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

Insofern gesetzlich zulässig kann die Gesellschaft alle technischen, gewerblichen, wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen und sonstigen Transaktionen ausführen sowie alle Dienstleistungen erbringen,

die direkt oder indirekt mit ihrem Gesellschaftszweck verbunden sind.

Ebenso kann sie zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks direkt oder indirekt Beteiligungen an anderen juristischen, öffentlich-rechtlichen oder natürlichen Personen erwerben, mit Ausnahme des Kapitals von Erzeugern, Versorgern oder Zwischenpersonen von Strom und Gas im Sinne der Dekrete.

Der Gesellschaftszweck kann durch eine Änderung der Satzung gemäß den gesetzlich und in der vorliegenden Satzung festgeschriebenen Bedingungen erweitert oder eingeschränkt werden.

Artikel 5 – Täglicher Geschäftsbetrieb

Mit Zustimmung der CWaPE ist die Gesellschaft alleine oder im Verbund mit einem oder mehreren Verteilernetzbetreibern berechtigt, ihren täglichen Geschäftsbetrieb gemäß den Bedingungen unter Artikel 16 § 1 des Elektrizitätsdekrets und unter Artikel 17 § 1 des Gasdekrets ganz oder teilweise einer gemäß den Auflagen dieser Dekrete errichteten Tochtergesellschaft zu übertragen.

Artikel 6 – Existenzdauer

Die Gesellschaft wurde am 29. Juni 2012 gegründet.

Ihre Existenzdauer ist auf einen Zeitraum von 30 Jahren begrenzt, der an dem Tag beginnt, an dem sie zu einer Interkommunalen wurde, d. h. am [29. Mai] 2019. Demgemäß endet die Existenzdauer der Gesellschaft am [28. Mai] 2049.

Gleichwohl darf die Interkommunale um eine oder mehrere Fristen verlängert werden, von denen keine eine Dauer von 30 Jahren überschreiten darf.

Jede Verlängerung muss durch die Generalversammlung mindestens ein Jahr vor dem Ablauf der in der Satzung festgelegten laufenden Frist beschlossen werden.

Die Verlängerung wird erst dann erlangt, wenn die betroffenen Gemeinderäte und gegebenenfalls der Provinzialrat dazu aufgerufen worden sind, darüber zu beraten, und sofern das Gesuch um Verlängerung die für die Annahme von Satzungsänderungen erforderliche Mehrheit erhält.

Kein Anteilseigner darf jedoch über die festgelegte Frist hinaus gebunden werden, ehe die Verlängerung in Kraft tritt.

Die Interkommunale darf für eine ihre Existenzdauer überschreitende Frist keine Verpflichtungen eingehen, die die Ausübung durch einen Anteilseigner des Rechts, sich an der Verlängerung nicht zu beteiligen, schwerer und teurer machen würden.

TITEL II: GESELLSCHAFTSKAPITAL

Artikel 7 – Kapital – Besitz von Anteilen

Das Gesellschaftskapital wird auf **SECHSHUNDERTSIEBENUNDFÜNFZIG MILLIONEN ACHTHUNDERTACHTZIGTAUSENDVIERHUNDERTZWEIUNDNEUNZIG EURO UND DREISSIG CENT (657.880.492,30 €)** festgelegt. Es besteht aus neun Millionen dreiundsechzigtausendvierhundertsevenundsiebzig (9.063.477) Anteilen ohne Nennwert, die

jeweils ein neun Millionstel Dreiundsechzigtausendvierhundertsebenundsiebzigstel des Gesellschaftsvermögens darstellen.

Solange die Gesellschaft die Funktion eines Verteilernetzbetreibers (VNB) wahrnimmt, hat der Besitz von Anteilen ihrem Kapital den folgenden kumulativen Bedingungen gerecht zu werden:

1° die öffentlichen Behörden halten mindestens fünfundsiebzig Prozent plus einen Anteil und mindestens fünfundsiebzig Prozent plus eins der Stimmrechte;

2° die von den Gemeinden und der Provinz Lüttich gehaltenen Anteile werden entweder direkt oder unmittelbar über eine reine Finanzierungsinterkommunale gehalten;

3° mit Ausnahme der öffentlichen Behörden und gegebenenfalls ihrer reinen Finanzierungsinterkommunalen darf kein Erzeuger, Stromversorger oder irgendeine Zwischenperson oder kein sonstiges verbundenes oder beteiligtes Unternehmen direkt oder indirekt Anteile am Kapital der Gesellschaft besitzen;

Wenn Anteile am Gesellschaftskapital des VNB getrennt in den Händen von öffentlichen Behörden sind, die auf direkte oder indirekte Weise Anteile vom Gesellschaftskapital eines Erzeugers, Gasversorgers oder einer Zwischenperson im Sinne der Dekrete besitzen, können die öffentlichen Behörden alleine weder auf direkte noch auf indirekte Weise einen Beschluss ablehnen, blockieren oder auferlegen oder eine Beschlussfassung verhindern.

Alle Personen, die nicht unter die Kategorie der im vorliegenden Artikel 7 Absatz 2 Punkt 1° und 2° genannten Anteilseigner fallen, dürfen Anteile am Kapital der Gesellschaft nur mit Zustimmung der Regierung – nach Stellungnahme der CWaPE – erwerben oder verkaufen.

Artikel 8 – Art der Anteile – Register der Anteilseigner

Bei den Anteilen handelt es sich um Namensanteile.

Die Anteile besitzen eine laufende Nummer.

Die mit jedem Anteil verbundenen Rechte sind identisch.

Am Gesellschaftssitz wird ein Register mit der Liste der Anteilseigner geführt.

Dieses wird vom Verwaltungsrat kraft einer von der Generalversammlung auf Grundlage von Artikel L1523-14 Absatz 1 Punkt 7 des KLDD erteilten Befugnis auf dem neuesten Stand gehalten.

Die Aufnahme neuer Anteilseigner erfolgt durch die Eintragung ihrer oder der Unterschrift ihrer Organe oder berechtigten Vertreter sowie durch die Unterschrift von zwei Verwaltern der Interkommunalen, wobei zuerst das Datum zu vermerken ist.

Die Eintragung im Register ist Beweis für die Eigenschaft als Anteilseigner und bringt die Einhaltung der Satzung und der daraus erwachsenden Verpflichtungen mit sich.

Die Liste und die genaue Bezeichnung der Anteilseigner sowie ihrer Einlagen und Verpflichtungen sind im Anhang zur vorliegenden Satzung aufgeführt. Der Verwaltungsrat ist befugt, diesen Anhang anzupassen.

Artikel 9 – Haftung der Anteilseigner

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Anteilseigner der Interkommunalen sind, dürfen sich nur getrennt und bis zur Höhe einer festgelegten Summe binden.

Die Anteilseigner haften nicht gesamtschuldnerisch. Die Anteilseigner haften im Rahmen ihrer sozialen Beziehungen, d. h. gegenüber Dritten, nur bis zur Höhe ihrer Einlage.

Artikel 10 – Austritt eines Anteilseigners

Jeder Anteilseigner kann in den im KLDD vorgesehenen Fällen und unter Einhaltung der dort festgeschriebenen Bedingungen von der Interkommunalen aus der Gesellschaft austreten.

Artikel 11 – Ausschluss eines Anteilseigners

Ein Anteilseigner kann nur aus schwerwiegenden Gründen oder infolge der unterlassenen Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Interkommunalen auf Beschluss der Generalversammlung und unter den im KLDD festgeschriebenen Bedingungen ausgeschlossen werden.

Der betreffende Anteilseigner erhält eine spezielle Vorladung und ist anzuhören.

Alle Beschlüsse bezüglich des Ausschlusses von Anteilseignern verlangen die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, wobei die Zweidrittelmehrheit der von Vertretern der anteilseignenden Gemeinden abgegebenen Stimmen ebenfalls erreicht werden muss.

Artikel 12 – Erstattung von Anteilen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des KLDD kann der ausgetretene oder ausgeschlossene Anteilseigner nicht die Liquidation der Interkommunalen herbeiführen.

Der ausgetretene bzw. ausgeschlossene Anteilseigner hat das Recht, den Wert seiner Anteile laut der Bilanz des Geschäftsjahres zu erhalten, in dem dieser Austritt bzw. Ausschluss erfolgt ist, und zwar binnen der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen und spätestens am Ende des Rechnungsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Austritt aus der Interkommunalen rechtswirksam wird.

Der zu erstattende Betrag generiert innerhalb der für die Erstattung festgelegten Fristen keinerlei Zinsen.

Gemäß den Bestimmungen unter Artikel 2 Absatz 3 dieser Satzung sind die Bestimmungen von Artikel 612 ff. und des Gesellschaftsgesetzbuchs nicht anwendbar, sofern die Auszahlung des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Anteilseigners eine Herabsetzung des Kapitals der Gesellschaft nach sich zieht. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat ausdrücklich befugt, die mit dieser Kapitalherabsetzung verbundene Änderung der Satzung notariell beglaubigen zu lassen.

Artikel 13 – Übertragung von Anteilen

§ 1 Unter Berücksichtigung des Gesellschaftszwecks sowie der Struktur des Anteilsbesitzes der Gesellschaft und der Beziehungen der Anteilseigner untereinander liegt es im Interesse der Gesellschaft, die Übertragbarkeit der Titel unbeschadet der Bestimmungen unter Artikel 7 dieser Satzung einzuschränken.

Diese Einschränkungen sind Gegenstand der Absätze 2 und 4 dieses Artikels 13. Erstere sind bei jeglichen Übertragungen von Anteilen der Gesellschaft anwendbar, mit Ausnahme von (i) „freien

Übertragungen“ in dem diesen Begriffen durch die vorliegende Bestimmung gegebenen Sinne sowie von (ii) Übertragungen von Anteilen, die sich aus der Ausübung der unter Artikel 19 genannten Kaufoption ergeben.

Die Übertragung von Anteilen bezeichnet jegliche Vereinbarungen, Verkäufe, Käufe, Schenkungen, Gesellschaftereinlagen (sowohl klassische Einlagen als auch Einlagen im Rahmen von Fusionen, Spaltungen oder Übernahmen), Übertragungen oder Optionsvereinbarungen, Leistungen an Zahlungen statt oder Verpfändungen, Zwangsversteigerungen und allgemein alle Handlungen oder Handlungsversprechen, die Gegenstand einer unmittelbaren oder künftigen sicheren oder etwaigen Übertragung oder Veräußerung von Anteilen, damit verbundenen Rechten oder sonstigen Titeln sind, die Anspruch auf den Erwerb von Anteilen verleihen.

Die „freie Übertragung“ bezeichnet die Übertragung einer bestimmten Zahl von RESA-Anteilen, die im Verhältnis zu den Anteilen der Kategorie A, B und/oder G ermittelt wird, die diese Gemeinde oder die Provinz Lüttich am Kapital der Sektoren 1 und/oder 5 von ENODIA am Tag der Übertragung halten, an eine ihrer anteilseignenden Gemeinden oder die Provinz Lüttich durch ENODIA, und zwar so, dass diese Gemeinde oder die Provinz Lüttich eine unmittelbare Beteiligung am Kapital des VNB halten.

Mit Ausnahme freier Übertragungen werden die mit den übertragungsgegenständlichen Titeln verbundenen Rechte in allen Fällen bis zur vollständigen Zahlung des Preises ausgesetzt.

Alle unter Ausführung der vorliegenden Satzungsbestimmung erfolgten Mitteilungen sind per eingeschriebenen Brief auf dem Postwege zuzustellen, wobei die Fristen ab dem auf dem Beleg des postalischen Einschreibens vermerkten Versanddatum beginnen. Briefe können rechtmäßig an die letzte Anschrift der Anteilseigner oder Titelinhaber gesendet werden, die der Gesellschaft bekannt ist.

§ 2 Modalitäten der Übertragung:

1. Zulassungsklauseln

Jede Übertragung von Anteilen unterliegt der Zustimmung des Verwaltungsrats, der gemäß den Mehrheits- und Abstimmungsbedingungen unter Artikel 28 dieser Satzung berät.

Jede Person die von dieser Übertragung unmittelbar betroffen ist, hat den Verwaltungsrat hierüber zu unterrichten und dabei die Zahl der zu übertragenden Titel, den Namen und die Anschrift des bzw. der Empfänger(s) sowie den Preis und jegliche sonstigen Bedingungen oder Modalitäten der beabsichtigten Übertragung mitzuteilen; ebenso ist anzugeben, ob es sich um einen Verkauf, einen Tausch oder eine bedingungslose Verpflichtung des Empfängers handelt, die Anteile zu den vereinbarten Konditionen zu erwerben, wobei diese Verpflichtung für eine Dauer von sechs Monaten gültig sein muss. In Ermangelung dieser Angaben gilt die Mitteilung als nichtig.

Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung der Übertragung wird vom Verwaltungsrat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der vorgenannten Mitteilung getroffen. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist dem Übertragenden spätestens einen Monat nach der ersten Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Bei Zustimmung dürfen die Anteile nur an den zulässigen Empfänger zu Konditionen abgetreten werden, die mindestens den mitgeteilten Konditionen entsprechen, und zwar spätestens binnen sechs Monaten nach der ersten Mitteilung. In Ermangelung dessen muss das Verfahren neu begonnen werden.

Verweigert der Verwaltungsrat seine Zustimmung und verzichtet der Übertragende nicht binnen 15 Tagen ab dem Versand der Mitteilung über die Ablehnung nicht auf seine beabsichtigte Übertragung, erfolgt die Übertragung der Titel unter Einhaltung des nachstehend definierten Vorkaufsrechts; alternativ kann die Übertragung in Ermangelung der Ausübung durch einen oder mehrere Anteilseigner an den Dritten erfolgen, dem die Zustimmung ursprünglich verweigert wurde.

2. Vorkaufsrecht

Sobald eine Übertragung von Titeln angeboten und dem Empfänger die Zustimmung verweigert wird, unterrichtet der Verwaltungsrat die anderen Anteilseigner über das Vorkaufsrecht, das ihnen nach Ablauf der unter Punkt 1 im vorstehenden Absatz genannten Frist zusteht.

Die Anteilseigner teilen dem Verwaltungsrat binnen 60 Tagen nach dieser Unterrichtung mit, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben oder nicht, und geben dabei die Zahl der Titel an, die sie erwerben möchten. Bleibt eine Antwort binnen dieser Frist aus, ist dies einem Verzicht auf das Vorkaufsrecht gleichzusetzen. Das Vorkaufsrecht gilt für die Gesamtheit der angebotenen Titel.

Das Vorkaufsrecht der Anteilseigner wird im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft und ohne Anteilsbruchteile ausgeübt. Durch die vollständige oder teilweise Nichtausübung des Vorkaufsrechts durch einen Anteilseigner erhöhen sich die Rechte der anderen Anteilseigner während einer neuen, auf 30 Tage festgelegten Frist und ebenso im Verhältnis zur Zahl der Anteile, die sich bereits im Besitz der Anteilseigner befinden. Der Verwaltungsrat informiert die interessierten Parteien unverzüglich.

Verbleibt nach Abschluss dieser zweiten Frist ein nicht erworbenes Kontingent an angebotenen Titeln, verfügen die Anteilseigner, die ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben, über eine letzte Frist von 15 Tagen, um bezüglich der verbleibenden Titel das Vorbezugsrecht geltend zu machen, wobei die Titel in diesem Fall zwischen den Anteilseignern im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am Kapital und ohne Anteilsbruchteile aufgeteilt werden, sofern die Zahl der Titel, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt wurde, höher ist als die Zahl der angebotenen Titel. Der Verwaltungsrat informiert die betroffenen Parteien unverzüglich.

Ist die Zahl der Titel, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt wurde, geringer als die Zahl der angebotenen Titel oder wurde das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, können die restlichen Titel frei an den potenziellen dritten Empfänger abgetreten werden, sofern die Gesellschaft dem Übertragenden nicht ihren Willen mitgeteilt hat, diese Anteile selbst zu erwerben.

Die Titel werden zu dem vom Übertragenden angebotenen oder – bei Anfechtung des angebotenen Preises – zu einem Preis erworben, der von einem von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen oder dem Vorsitzenden des Handelsgerichts im Eilverfahren benannten Sachverständigen festgelegt wurde. Die Festlegung des Preises durch den Sachverständigen muss binnen 30 Tagen nach dessen Ernennung erfolgen. Die Verfahrenskosten gehen zulasten des bzw. der potenziellen Erwerber(s).

Die vorstehenden Bestimmungen sind bei allen entgeltlichen Übertragungen von Anteilen sowie bei einer öffentlichen Ausschreibung mit freiwilliger oder erzwungener Versteigerung anwendbar. In diesem Fall kann die Mitteilung über die Übertragung, zu deren Zeitpunkt die Fristen beginnen, entweder vom Übertragenden oder dem Meistbietenden vorgenommen werden.

§ 3 Unentgeltliche Übertragung der Anteile:

Das vorgenannte Verfahren ist ebenfalls anwendbar, sofern ein Anteilseigner anbietet, seine Anteile unentgeltlich ganz oder teilweise abzutreten.

Bei Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen oder mehrere Anteilseigner wird der Preis für den Rückkauf der Anteile so wie unter dem vorstehenden Punkt 2 drittletzter Absatz beschrieben festgelegt.

§ 4 Sanktionen:

Jede Übertragung von Anteilen, die unter Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen erfolgt, kann der Gesellschaft nicht zur Last gelegt werden.

Bei Ausübung der Kaufoption ist Artikel 13 dieser Satzung nicht anwendbar.

Artikel 14 – Verlust des Anteilseignerstatus

Bei Insolvenz, gerichtlicher Umstrukturierung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit oder Entmündigung eines Anteilseigners wird dieser rechtmäßig als ausgeschieden betrachtet.

Artikel 15 – Unteilbare Anteile – Aussetzung der Ausübung der Anteilseignerrechte

Die Anteile sind unteilbar. Bei mehreren Inhabern eines Anteils ist die Interkommunale berechtigt, die Ausübung aller Rechte, die mit dem Anteil verbunden sind, auszusetzen, bis eine einzige Person zum Anteilinhaber bestellt wurde.

Was die Ausübung des Stimmrechts angeht, erkennt die Interkommunale nur einen Inhaber pro Anteil an.

Artikel 16 – Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf das Kapital

Die Anteilseigner sowie ihre Gesamt- oder Einzelanspruchsberechtigten können keine Bestandsaufnahme durchführen oder Güter oder Dokumente der Interkommunalen aus beliebigen Gründen versiegeln.

Weder die Entmündigung, noch die Insolvenz, noch die Zahlungsunfähigkeit eines oder mehrerer Anteilseigner(s) führen zur Auflösung der Interkommunalen.

Die persönlichen Gläubiger eines Anteilseigners können nur diesem zustehende Zinsen und Dividenden und den Anteil, der ihm bei Auflösung der Interkommunalen zugewiesen wird, pfänden.

Unter keinen Umständen können sie die Aufteilung oder Versteigerung der Güter und Vermögenswerte der Interkommunalen fordern oder sich auf beliebige Weise in deren Verwaltung einmischen.

Zur Ausübung ihrer Rechte haben sie sich auf den Jahresabschluss der Interkommunalen sowie die Beratungen der Generalversammlung zu stützen.

Jegliche Forderungen zum Ausstieg aus Miteigentum seitens Anteilseignern sowie deren Anspruchsberechtigten werden ausdrücklich zurückgewiesen.

Artikel 17 – Kapitalerhöhungen – Ausgabe von Schuldverschreibungen

17§ 1 Das Gesellschaftskapital kann auf Beschluss der Generalversammlung der Anteilseigner unter den in der Satzung vorgeschriebenen Bedingungen erhöht oder herabgesetzt werden.

Bei einer Kapitalerhöhung werden die neuen in bar zu zeichnenden Anteile vorzugsweise den am Tag der Ausgabe bestehenden Anteilseignern angeboten, und zwar im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Anteilen. Die Ausübung des Vorzugsbezugsrechts erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften.

Bei einer Kapitalerhöhung mit Aufgeld ist dessen Betrag bei Zeichnung vollständig einzuzahlen.

Unbeschadet des Wortlauts unter Artikel 7 Absatz 2 und 4 dieser Satzung kann die Generalversammlung im Interesse der Gesellschaft unter Beachtung der für Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit stets beschließen, dass die neuen in bar zu zeichnenden Anteile ganz oder teilweise nicht vorzugsweise den Haltern der bestehenden Anteile angeboten werden.

Werden nennwertlose Anteile mit einem Wert ausgegeben, der unter dem rechnerischen Wert bestehender Anteile liegt, ist dies im Einberufungsschreiben für die Generalversammlung ausdrücklich zu erwähnen. Der Vorgang ist Gegenstand eines detaillierten Berichts des Verwaltungsrats sowie des Kommissars oder in dessen Ermangelung durch einen Wirtschafts- oder einen Rechnungsprüfer, der auf der Liste der externen Buchhalter des *Institut des Experts Comptables* aufgeführt ist und vom Verwaltungsrat ernannt wird, wobei dieser Bericht in der Tagesordnung und der Mitteilung an die Anteilseigner anzukündigen ist.

17§ 2 Der Verwaltungsrat kann Schuldverschreibungen begründen und ausgeben und legt deren Betrag und Bedingungen fest.

Artikel 18 – Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft

Die Interkommunale kann eigene Anteile direkt oder indirekt durch Ankauf oder Umtausch nur erwerben, sofern dabei die Bedingungen eines Beschlusses der Generalversammlung eingehalten werden, der gemäß den unter Artikel 620 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuchs festgeschriebenen Bedingungen getroffen wurde.

Artikel 19 – Kaufoption

Sofern die provinzielle Institution abgeschafft werden soll oder die Provinz Lüttich gemäß neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr berechtigt wäre, ihre am Kapital der Gesellschaft gehaltenen Anteile (nachfolgend „Titel“) direkt oder indirekt ganz oder teilweise zu halten, erhalten die anderen Anteilseigner (nachfolgend die „anderen Anteilseigner“) die Möglichkeit, diese Titel im Verhältnis zu ihrem Anteil am Gesellschaftskapital zu erwerben.

Diese Möglichkeit (nachfolgend „Kaufoption“) wird gemäß den nachfolgenden Modalitäten wahrgenommen: Der Preis der Titel, die Gegenstand der Kaufoption sind, wird gemäß Artikel 12 dieser Satzung, aber auf Basis der Bilanz des Geschäftsjahres vor dem Geschäftsjahr festgelegt, in dem der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Verfahren über die Kaufoption gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingeleitet hat; auf Antrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrats wird der Preis gegebenenfalls mithilfe eines externen Sachverständigen im Einklang mit Artikel 1592 des Zivilgesetzbuchs festgelegt;

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats benachrichtigt die anderen Anteilseigner innerhalb einer 30-tägigen Frist ab Festlegung des Preises der Titel über den Beginn des Ausübungszeitraums der Kaufoption und gibt dabei die Zahl der Titel, die von den anderen Anteilseignern erworben werden können, sowie den Preis an, der bei Ausübung zu zahlen ist („erste Benachrichtigung“);

Nach dem Tag des Erhalts der ersten Benachrichtigung haben die anderen Anteilseigner 60 Tage Zeit (nachfolgend „erste Frist“), um dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ihren Willen mitzuteilen, die Kaufoption auszuüben oder nicht („erste Ausübungsmitteilung“); ein anderer Anteilseigner kann die Kaufoption nur für die Gesamtheit der Titel ausüben, die ihm angeboten werden;

Unterlässt ein anderer Anteilseigner die erste Ausübungsmitteilung innerhalb der ersten Frist, wird davon ausgegangen, dass er unwiderruflich auf die Ausübung der Kaufoption verzichtet;

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats unterrichtet die anderen Anteilseigner, die ihre Kaufoption innerhalb der ersten Frist ausgeübt haben, binnen einer maximal 20-tägigen Frist nach Ablauf der ersten Frist über die Anzahl der Titel, für die die Kaufoption nicht innerhalb der ersten Frist ausgeübt wurde (nachfolgend „verbleibende Titel“); die auf diese Weise unterrichteten anderen Anteilseigner haben ab dieser zweiten Benachrichtigung 30 Tage Zeit (nachfolgend „zweite Frist“), um dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ihren Wunsch mitzuteilen, die Gesamtheit oder einen Teil der verbleibenden Titel zu erwerben („zweite Ausübungsmitteilung“).

Unterlässt ein anderer Anteilseigner die zweite Ausübungsmitteilung innerhalb der zweiten Frist, wird davon ausgegangen, dass er unwiderruflich auf die Ausübung der Kaufoption für die verbleibenden Titel verzichtet;

Übersteigt die Gesamtzahl der verbleibenden Titel, für die die anderen Anteilseigner ihre Kaufoption ausgeübt haben, die Zahl der verbleibenden Titel, werden Letztere den anderen Anteilseignern, die eine zweite Ausübungsmitteilung vorgenommen haben, im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zugewiesen;

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats benachrichtigt die anderen Anteilseigner über die Zahl und die endgültige Aufteilung der Titel, für die die Kaufoption ausgeübt wurde;

Die verbleibenden Titel, für die die Kaufoption nicht ausgeübt wurde, werden gelöscht.

Durch die Ausübung der Kaufoption ist (sind) die anteilseignende Provinz (und gegebenenfalls ihre Rechtsnachfolger) zum Verkauf der Titel verpflichtet, während die anderen Anteilseigner, die die Kaufoption ausgeübt haben, zum Erwerb der Titel verpflichtet sind;

Der Preis der Titel, für die die Kaufoption ausgeübt wurde, ist von den anderen betroffenen Anteilseignern innerhalb einer Frist von maximal 27 Jahren nach Ablauf der ersten Frist zu zahlen;

In dem Zeitraum zwischen der ersten Benachrichtigung und dem Ablauf der ersten oder der zweiten Frist (je nach Fall) werden die mit den Titeln verbundenen Stimmrechte ausgesetzt.

Bei Ausübung der Kaufoption ist Artikel 13 dieser Satzung nicht anwendbar.

TITEL III: VERWALTUNG UND KONTROLLE

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Artikel 20 – Organe der Interkommunalen

Die Interkommunale setzt sich aus mindestens einer Generalversammlung, einem Verwaltungsrat, einem Entlohnungsausschuss, einem Auditausschuss und einem Kollegium der Bücherrevisoren zusammen.

Ungeachtet des Verhältnisses der Einlagen der verschiedenen Parteien bei der Bildung des Kapitals bzw. des Gesellschaftskapitals besitzen die Gemeinden stets die Stimmenmehrheit und führen den Vorsitz in den verschiedenen Verwaltungsorganen der Interkommunalen.

Artikel 21 – Geschäftsordnung

§ 1 Jedes Verwaltungsorgan verabschiedet eine Geschäftsordnung, in der von der Generalversammlung gemäß Artikel L1523-14 Absatz 1 achter Gedankenstrich des KLDD festgelegte Mindestinhalt enthalten ist.

Die Geschäftsordnung wird von den Mitgliedern eines jeden Organs sofort nach ihrem Amtsantritt unterzeichnet und enthält die Einsichtnahme- und Besichtigungsrechte der Mitglieder der Gemeinde- und/oder Provinzialratsmitglieder, so wie in Artikel L1523-13 § 2 des KLDD vorgesehen und von der Generalversammlung festgelegt.

§ 2 Abweichend von § 1 verabschiedet der Verwaltungsrat die Geschäftsordnung des Entlohnungsausschusses auf dessen Vorschlag.

Ebenfalls abweichend von § 1 verabschiedet der Verwaltungsrat die Geschäftsordnung des beschränkten Verwaltungsorgans auf dessen Vorschlag.

Artikel 22 – Bestimmungen in Bezug auf das Personal

Unbeschadet der unter Artikel 5 dieser Satzung dargelegten Möglichkeit verfügt die Gesellschaft zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben über qualifizierte Mitarbeiter in ausreichender Zahl, die ihr unmittelbar unterstellt sind und für keinen Erzeuger, Versorger, eine Zwischenperson oder eine sonstige verbundene oder beteiligte Gesellschaft tätig sind.

PRINZIPIEN DER „GOOD GOVERNANCE“ (VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG)

Artikel 23 – Zuständigkeit und Haftung

Die Verwalter übernehmen keine persönliche Verantwortung für die Verpflichtungen der Interkommunalen.

Gemäß dem allgemeinen Recht sind sie verantwortlich für die Ausführung ihres Mandats und für die bei ihrer Verwaltung begangenen Fehler.

Sie haften entweder gegenüber der Interkommunalen oder Dritten gesamtschuldnerisch für jeden Schadensersatz, der sich aus Verstößen gegen die Satzung der Interkommunalen und die Bestimmungen im Gesellschaftsgesetzbuch ergibt, sofern von diesen nicht ausdrücklich abgewichen wurde.

Was die Verstöße betrifft, an denen sie nicht beteiligt waren, werden sie nur von der Haftung gegenüber der Interkommunalen befreit, wenn ihnen kein Verschulden zur Last fällt und sie diese Verstöße bei der nächsten Generalversammlung, nachdem sie Kenntnis davon erlangt haben, anzeigen.

Artikel 24 – Unvereinbarkeiten

Es ist jedem Verwalter untersagt:

1. bei der Beratung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen er ein direktes Interesse hat oder an denen seine Bluts- oder Anverwandten bis zum vierten Grad ein persönliches und direktes Interesse haben;
2. sich direkt oder indirekt an Geschäften zu beteiligen, die mit der Interkommunalen abgeschlossen werden;
3. sich als Rechtsanwalt, Notar oder Geschäftsmann in Gerichtsprozesse einzuschalten, die gegen die Interkommunale geführt werden. In derselben Eigenschaft ist es ihm untersagt, im Interesse der Interkommunalen eine Sache vor Gericht zu vertreten, Stellungnahmen abzugeben oder in irgendeiner Streitsache aufzutreten.

Das in Absatz 1 Punkt 1 erwähnte Verbot geht nicht über die Bluts- und Anverwandten bis zum zweiten Grad hinaus, wenn es sich um die Vorstellung von Kandidaten, Ernennungen, Absetzungen oder vorläufige Amtsenthebungen handelt.

Jedem Gemeinde- oder Provinzialratsmitglied ist es untersagt, in den Interkommunalen oder Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, an denen seine Gemeinde oder Provinz angeschlossen ist, mehr als drei ausführende Mandate auszuüben. Unter ausführendem Mandat versteht man jedes Mandat, mittels dessen seinem Inhaber übertragene Entscheidungsbefugnisse anvertraut werden oder das im Rahmen eines beschränkten Verwaltungsorgans ausgeübt wird.

Bei seiner Ernennung und unter Gefahr, sein Amt nicht ausüben zu dürfen, füllt der Verwalter eine Erklärung auf Ehrenwort aus, durch die er bescheinigt, dass er sich nicht in diesem Verbotsfall befindet.

Keiner darf zu einem den anteilseignenden Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Amt eines Verwalters ernannt werden, wenn er ein Mandat in den Verwaltungs- und Kontrollorganen einer Vereinigung privaten Rechts ausübt, die eine ähnliche Tätigkeit zur Aufgabe hat, und die, was ihn betrifft, einen direkten und ständigen Interessenkonflikt auslösen könnte.

Bei seiner Ernennung und unter Gefahr, sein Amt nicht ausüben zu dürfen, füllt der Verwalter eine Erklärung auf Ehrenwort aus, durch die er bescheinigt, dass er sich nicht in diesem Verbotsfall befindet.

Ein Gemeinderatsmitglied, ein Schöffe oder ein Bürgermeister einer anteilseignenden Gemeinde, ein Provinzialratsmitglied oder ein Provinzabgeordneter kann nicht Verwalter der Interkommunalen sein, wenn er Mitglied ihres Personals ist.

Die Eigenschaft als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Interkommunalen ist mit der Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments, der Föderalen Gesetzgebenden Kammern oder des Parlaments einer Region oder Gemeinschaft unvereinbar.

Jegliches Mitglied einer Interkommunalen, das Inhaber eines ausführenden Mandats ist und ein Amt als Mitglied einer Regierung ausübt, wird als verhindert betrachtet.

Der Inhaber der leitenden Funktion auf lokaler Ebene und der Inhaber einer Leitungsfunktion der

Interkommunalen, die Kabinettsleiter oder stellvertretender Kabinettsleiter eines Mitglieds der Föderalen Regierung, einer föderalen Einheit oder eines Staatssekretärs der Region Brüssel sind bzw. werden, gelten als verhindert. Ebenso dürfen sie nicht Mitglieder eines Provinzkollegiums oder eines Gemeindegremiums oder Mitglied des Europäischen Parlaments, der Föderalen Gesetzgebenden Kammern oder des Parlaments einer Region oder Gemeinschaft sein.

VERWALTUNGSRAT

Artikel 25 – Zusammensetzung

§ 1 Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats darf weder unter zehn Einheiten noch über zwanzig Einheiten liegen. Bei seiner Ernennung verpflichtet sich der Verwalter schriftlich, die unter Artikel L1532-1 § 1 des KLDD festgeschriebenen Regeln einzuhalten. Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls Sachverständige einladen, ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen teilzunehmen.

§ 2 Der Verwaltungsrat setzt sich ausschließlich aus unabhängigen Mitgliedern im Sinne der Dekrete zusammen, d. h. aus natürlichen Personen, die:

a) keinerlei entgeltliche Funktion oder Tätigkeit im Dienste eines Erzeugers, mit Ausnahme von Selbsterzeugern, eines Lieferanten oder eines Zwischenhändlers ausüben und in den vierundzwanzig Monaten vor ihrer Ernennung als Verwalter keine solche Funktion oder Tätigkeit ausgeübt haben, und

b) keinerlei materiellen Vorteil von Seiten der in Absatz a) genannten Personen oder einer der anteilseignenden oder verbundenen Unternehmen, mit Ausnahme von Behörden, genießen, die nach Ansicht der CWaPE ihr Urteil beeinflussen könnten.

§ 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung gemäß Artikel L1523-15 § 1 des KLDD auf Vorschlag der Anteilseigner, so wie in diesem Artikel der Satzung dargelegt, ernannt.

Gemäß Artikel L1523-8 des KLDD muss die Zahl der den anteilseignenden Gemeinden übertragenen Mandate die Zahl der den anderen Anteilseignern übertragenen Mandate übersteigen. Zu den den Gemeinden vorbehaltenen Ämtern als Verwalter dürfen nur Mitglieder der Gemeinderäte oder -kollegien ernannt werden.

§ 4 Die Verwalter, die die anteilseignenden Gemeinden vertreten, werden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Gemeinderäte der anteilseignenden Gemeinden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuchs ernannt. Die Verwalter, die die anteilseignenden Gemeinden oder Provinzen vertreten, sind beider Geschlechter.

Für die Festsetzung dieses Verhältnisses werden ebenfalls das von jeder anteilseignenden Gemeinde gezeichnete Kapital sowie die in der Satzung festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt, insofern diese der Interkommunalen vor dem 1. März des auf die Gemeindegewahlen folgenden Jahres übermittelt werden.

Für die Festsetzung dieses Verhältnisses wird/werden die Fraktion bzw. Fraktionen, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würden, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in den in Belgien rechtsgültigen zusätzlichen Protokollen zu dieser Konvention, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des

Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden und diejenigen, die Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten waren, aufgrund deren sie wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurden, hingegen nicht berücksichtigt.

Gemäß Artikel L1523-15 § 4 des KLDD wird von der Generalversammlung auf Vorschlag der Gesamtheit der anteilseignenden Gemeinden ein zusätzlicher Verwalter durch die Generalversammlung ernannt, wenn alle von der Generalversammlung unter Anwendung der Festsetzung des Verhältnisses ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates gleichen Geschlechts sind. Das so ernannte Mitglied verfügt in allen Fällen über eine beschließende Stimme im Verwaltungsrat.

Jede demokratische politische Fraktion, die mindestens über einen gewählten Vertreter innerhalb einer der anteilseignenden Gemeinden und mindestens einen gewählten Vertreter im Wallonischen Parlament verfügt und die nicht gemäß dem in diesem Paragraphen 4 erwähnten System der Proportionalvertretung vertreten ist, hat Anrecht auf einen Sitz mit Beobachterstatus. In jedem Fall gewährt dieser zusätzliche Sitz dem derart ernannten Verwalter eine beratende Stimme.

§ 5 Auf Vorschlag der Stimmenmehrheit im Verwaltungsrat kann die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss zwei unabhängige Verwalter im Sinne von Artikel 526ter des Gesellschaftsgesetzbuchs ernennen.

§ 6 Die Anzahl der Mandate für Verwalter, die die anteilseignenden Gemeinden vertreten (nachfolgend „Verwalter der Gemeinden“), ist um eine oder zwei Einheiten höher als die Anzahl der Mandate der Verwalter, die die anderen Anteilseigner vertreten (nachfolgend die „anderen Verwalter“), je nachdem ob die Gesamtzahl der Verwalter gerade oder ungerade ist (unter Vorbehalt der etwaigen Anwendung von § 5 dieses Artikels). Solange die reine Finanzierungsinterkommunale ENODIA die Aktienmehrheit an der Gesellschaft hält, wählt die Generalversammlung die anderen Verwalter unter den von ENODIA für dieses Amt vorgeschlagenen Bewerbern.

§ 7 Jegliche Mitglieder eines Gemeinderats, die diesbezüglich ein Mandat in einer Interkommunalen wahrnehmen, gelten rechtmäßig als ausgeschieden:

- sobald sie diesem Gemeinderat nicht mehr angehören;
- sobald sie der politischen Liste, auf der sie gewählt wurden, nach ihrem Willen oder infolge ihrer Ausschließung nicht mehr angehören.

Alle Mandate in den verschiedenen Organen der Interkommunalen besitzen eine Laufzeit von sechs Jahren und laufen unmittelbar nach der ersten Generalversammlung ab, die auf die Erneuerung der Gemeinderäte folgt; bei derselben Generalversammlung wird die Einsetzung der neuen Organe vorgenommen.

Beim Eintritt eines neuen Anteilseigners wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrates jedoch neu festgelegt, gegebenenfalls im Laufe der nächsten Generalversammlung.

§ 8 Fällt das Mandat eines Verwalters aufgrund von Tod, Rücktritt, Aufhebung oder Vakanz aus jeglichen Gründen weg, hat der Verwaltungsrat das Recht, diesen Verwalter mittels Kooptation vorläufig zu ersetzen. Die definitive Ersetzung erfolgt bei der nächstfolgenden Generalversammlung. Der ernannte Verwalter beendet die Amtszeit des von ihm ersetzten

Verwalters.

§ 9 Unbeschadet der Bestimmungen unter Artikel 24 dieser Satzung darf ein Verwalter bei keinen Beratungen zugegen sein, die, was ihn betrifft, einen potenziellen Interessenkonflikt mit sich brächten.

Artikel 26 – Vorsitz – Stellvertretender Vorsitz – Sekretär

Bei der ersten Sitzung nach der Erneuerung sämtlicher Mandate nach den Kommunalwahlen ernennt der Verwaltungsrat in seiner Mitte seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz obliegt einem Vertreter der anteilseignenden Gemeinden.

Solange die reine Finanzierungsinterkommunale ENODIA die Aktienmehrheit der Gesellschaft besitzt, fällt das Mandat des stellvertretenden Vorsitzenden einem der anderen Verwalter zu.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit werden die Befugnisse des Vorsitzenden durch den ältesten Gemeindeverwalter ausgeübt.

Der Verwaltungsrat ernennt einen Sekretär.

Artikel 27 – Einberufung

Außer in gebührend begründeten, dringenden Fällen erfolgt die Einberufung zu einer Sitzung des Verwaltungsrates auf Veranlassung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates per wenigstens sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung an den Wohnsitz geschickten Brief.

Dieses Schreiben enthält die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung. Die Einberufungsschreiben und Unterlagen können auf elektronischem Wege versandt werden, wenn der Mandatsträger dies schriftlich beantragt hat und über eine elektronische Adresse verfügt. Jeglicher auf der Tagesordnung eingetragene Punkt, der Anlass zu einem Beschluss geben kann, wird außer bei gebührend begründeter Dringlichkeit mit einem Beratungsentwurf versehen, der eine Darlegung der Beweggründe und einen Beschlussentwurf enthält.

Die Interkommunale organisiert einmal pro Jahr, nach der Generalversammlung des ersten Semesters, eine der Öffentlichkeit zugängliche Sitzung des Verwaltungsrates, im Laufe deren der Geschäftsbericht und gegebenenfalls der Tätigkeitsbericht vorgestellt werden. Dieser Sitzung folgt eine Debatte.

Der Tag, die Uhrzeit und die Tagesordnung dieser Sitzung sind Gegenstand einer Veröffentlichung auf der Internetseite der Interkommunale und der betroffenen Gemeinden bzw. Provinz.

Artikel 28 – Beschlussfassung – Quorum

Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich anwesend ist, einschließlich mindestens eines der auf Vorschlag von ENODIA ernannten Verwalter. Vollmachten werden bei der Berechnung des Anwesenheitsquorums nicht berücksichtigt. Wird das erforderliche Quorum in einer Sitzung des Verwaltungsrates nicht erreicht, so wird die Sitzung auf den gleichen Tag der folgenden Woche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort vertagt. In dieser Sitzung ist das erforderliche Quorum auf die persönliche Anwesenheit der Mehrheit der Verwalter beschränkt.

Jeder Verwalter kann durch einfachen Brief, Fax oder E-Mail einem anderen Verwalter eine schriftliche Vollmacht erteilen, um sich an einer Sitzung des Verwaltungsrats vertreten zu lassen und damit der Bevollmächtigte an seiner Stelle abstimmt. Kein Verwalter darf mehr als eine Vollmacht annehmen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden nur dann gültig gefasst, wenn sie außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch i) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreter der Anteilseigner der öffentlichen Behörden und ihrer reinen Finanzierungsinterkommunale im Sinne der Dekrete, die anwesend oder vertreten sind, und ii) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwalter der Gemeinden erhalten haben.

Sind jedoch Anteile der Gesellschaft direkt oder indirekt in den Händen von Anteilseignern, die nicht unter die Kategorie der öffentlichen Behörden oder deren reine Finanzierungsinterkommunale im Sinne der Dekrete fallen, dürfen die Vertreter dieser Anteilseigner im Verwaltungsrat unter keinen Umständen allein oder gemeinsam einen Beschluss ablehnen, blockieren oder auferlegen oder eine Beschlussfassung verhindern.

Gleiches gilt, wenn Anteile der Gesellschaft getrennt in den Händen von Anteilseignern sind, die unter die Kategorie der öffentlichen Behörden im Sinne der Dekrete fallen und auf direkte oder indirekte Weise Anteile vom Gesellschaftskapital eines Erzeugers, Lieferanten oder einer Zwischenperson besitzen, können diese Anteilseigner individuell weder auf direkte oder indirekte Weise durch ihren/ihre Vertreter im Verwaltungsrat einen Beschluss ablehnen, blockieren oder auferlegen oder eine Beschlussfassung verhindern.

Artikel 29 – Befugnisse

§ 1 Der Verwaltungsrat verfügt über die weitreichendsten Befugnisse; alles, was nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung für die Generalversammlung vorbehalten ist, fällt in seine Zuständigkeit. Unter diesem Vorbehalt kann er alle zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Verwaltungs- oder Verfügungsgeschäfte vornehmen.

§ 2 Der Verwaltungsrat darf auf eigene Verantwortung die tägliche Führung der Interkommunale gemäß Artikel L1523-18 § 1 des KLDD an den leitenden Beamten auf lokaler Ebene innerhalb der Interkommunale übertragen.

Entscheidungen über die Finanzstrategie, allgemeine Bestimmungen in Sachen Personalverwaltung, wie diejenigen im Sinne von Artikel L1523-27 § 1 Absatz 5 und besondere Regeln in Bezug auf die leitende Funktion auf lokaler Ebene im Sinne von Artikel L5111-1 des KLDD dürfen jedoch nicht Gegenstand einer Befugnisübertragung durch den Verwaltungsrat sein.

§ 3 Überträgt der Verwaltungsrat einen Teil seiner Befugnisse einem beschränkten Verwaltungsorgan oder an die Person, die die leitende Funktion auf lokaler Ebene innehat, so legt er in einem Beschluss betreffend die Befugnisübertragung fest, welche Geschäftsführungshandlungen übertragen werden, und wie lange diese Befugnisübertragung dauert. Letztere darf höchstens drei Jahre dauern und kann erneuert werden. Dieser Beschluss wird durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen, im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, und den Anteilseignern, Verwaltern und ggf. den mit der Kontrolle bevollmächtigten Personen notifiziert. In der Geschäftsordnung können besondere Mehrheiten vorgesehen werden. Diese Übertragung erlischt mit jeder vollständigen Erneuerung des Verwaltungsrates. In der Geschäftsordnung werden die Modalitäten, der Inhalt und die Häufigkeit der Berichterstattung an den Verwaltungsrat durch das beschränkte Verwaltungsorgan oder den Beauftragten für die tägliche Geschäftsführung, sowie die Entscheidungen des beschränkten Verwaltungsorgans oder des Beauftragten für die tägliche Geschäftsführung, die Gegenstand einer Ratifizierung durch den

Verwaltungsrat sind, angegeben. Dieser Bericht muss mindestens einmal pro Jahr vorgelegt werden.

Artikel 30 – Register der Sitzungsprotokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Sitzungsprotokollen niedergelegt, die zu einem Sonderregister gebunden und vom Vorsitzenden sowie vom Sekretär unterzeichnet werden.

Auszüge, Ausfertigungen und Kopien der Sitzungsprotokolle werden vom Vorsitzenden oder dem leitenden Beamten auf lokaler Ebene oder dem Sekretär unterzeichnet.

LEITENDER BEAMTER AUF LOKALER EBENE INNERHALB DER INTERKOMMUNALE

Artikel 31 – Ernennung – Befugnisse

Der Verwaltungsrat ernennt einen leitenden Beamten auf lokaler Ebene innerhalb der Interkommunale und kann ihn absetzen. Er wird innerhalb der Gesellschaft allgemein als Generaldirektor bezeichnet.

Der Generaldirektor wohnt den Sitzungen der gesamten Organe mit beratender Stimme bei und wird weder für die Berechnung der verhältnismäßigen Vertretung noch für die Berechnung der Anzahl Verwalter berücksichtigt.

VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 32 - Doppelte Unterschrift – Tägliche Geschäftsführung

Sofern der Verwaltungsrat keine besondere Vollmacht erteilt, gilt für alle für die Gesellschaft verbindlichen Rechtsakte der Grundsatz der doppelten Unterschrift, die einerseits vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und andererseits von einem anderen Verwalter unterzeichnet werden.

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat die tägliche Geschäftsführung der Interkommunale jedoch dem Generaldirektor überträgt, ist dieser befugt, die Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung allein zu vertreten.

AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATES

A) ENTLOHNUNGSAUSSCHUSS

Artikel 33 - Zusammensetzung – Befugnisse

Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Entlohnungsausschuss.

Nachdem er den Verwaltungsrat informiert hat, gibt der Entlohnungsausschuss der Generalversammlung Empfehlungen für jeden Beschluss betreffend Anwesenheitsgelder, eventuelle Dienstzulagen und ggf. alle sonstigen Vorteile, ob finanzieller Art oder nicht, die den Mitgliedern der Verwaltungsorgane und des Auditausschusses direkt oder indirekt gewährt werden.

Er gibt dem Verwaltungsrat Empfehlungen ab. Er schlägt dem Verwaltungsrat eine ausführliche Begründung der Vergütungen vor, die keine einfachen Anwesenheitsgelder sind.

Der Entlohnungsausschuss erstellt jedes Jahr einen Bericht über die Relevanz der Vergütungen und der sonstigen eventuellen Vorteile, ob finanzieller Art oder nicht, gemäß Artikel L1523-17 § 2 des KLDD. Dieser Bericht wird dem Verwaltungsrat vorgelegt und ist dem von den Verwaltern gemäß Artikel L1523-16 Absatz 4 erstellten Verwaltungsbericht beigelegt.

Auf Vorschlag des Entlohnungsausschusses verabschiedet der Verwaltungsrat die Geschäftsordnung des Entlohnungsausschusses.

Der Entlohnungsausschuss setzt sich aus höchstens fünf Verwaltern zusammen, die unter den Vertretern der anteilseignenden Gemeinden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Räte der anteilseignenden Gemeinden gemäß Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzbuches ernannt werden.

Die Mandate innerhalb dieses Ausschusses werden unentgeltlich ausgeübt.

B) AUDITAUSSCHUSS

Artikel 34 – Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat richtet aus seiner Mitte einen Auditausschuss ein, dessen Mitgliederzahl 25 % der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates nicht überschreiten darf.

Der Vorsitzende des Auditausschusses wird von seinen Mitgliedern und aus deren Mitte gewählt.

Mindestens eines seiner Mitglieder verfügt über praktische Erfahrung und/oder Fachkenntnisse in den Bereichen Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.

Artikel 35 – Befugnisse

Der Verwaltungsrat bestimmt die Aufgaben des Auditausschusses, die mindestens die folgenden Aufgaben umfassen:

1° die Mitteilung an den Verwaltungsrat von Informationen über die Ergebnisse der gesetzlichen Kontrolle des Jahresabschlusses und gegebenenfalls der konsolidierten Rechnungen und von Erklärungen über die Art und Weise, wie die gesetzliche Kontrolle des Jahresabschlusses und gegebenenfalls der konsolidierten Rechnungen zur Integrität der finanziellen Information beigetragen hat, und über die Rolle, die der Auditausschuss im Verfahren gespielt hat;

2° die Überwachung des Verfahrens zur Ausarbeitung der finanziellen Information und zur Abgabe von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Sicherung deren Integrität;

3° die Überwachung der Effizienz der Systeme zur internen Kontrolle und zum Risikomanagement der Interkommunale sowie die Überwachung des internen Audits und seiner Effizienz;

4° die Überwachung der gesetzlichen Kontrolle des Jahresabschlusses und ggf. der konsolidierten Rechnungen, einschließlich der Weiterbehandlung der Fragen und Empfehlungen, die vom Betriebsrevisor, der mit der gesetzlichen Kontrolle der konsolidierten Rechnungen beauftragt ist, erörtert werden;

5° die Prüfung und die Überwachung der Unabhängigkeit des mit der gesetzlichen Kontrolle der konsolidierten Rechnungen beauftragten Betriebsrevisors, insbesondere was die Begründetheit der Erbringung von ergänzenden Dienstleistungen zu Gunsten der Gesellschaft betrifft.

Der Auditausschuss erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht über die Ausübung seiner Aufgaben, dies zumindest wenn er den Jahresabschluss und gegebenenfalls die konsolidierten

Rechnungen ausarbeitet. Das Bestehen eines Auditausschusses steht der Organisation einer eigenen internen Auditabteilung oder interner Kontrolle durch die Interkommunale nicht entgegen.

KOLLEGIUM DER BÜCHERREVISOREN

Artikel 36 – Zusammensetzung

Die Beaufsichtigung der Interkommunale wird von einem Kollegium der Bücherrevisoren wahrgenommen. Es setzt sich aus einem bzw. mehreren Revisoren zusammen, der bzw. die durch die Generalversammlung unter den Mitgliedern, natürlichen oder juristischen Personen, des Instituts der Betriebsrevisoren ernannt wird bzw. werden, sowie einem per Dekret zu diesem Zweck ermächtigten Vertreter des regionalen Kontrollorgans, der auf Vorschlag des Letzteren durch die Generalversammlung ernannt wird.

Das Mandat eines Mitglieds des Kollegiums darf keinem Mitglied der Räte von Gemeinden und der Provinz erteilt werden, die Anteilseigner sind. Es darf auch keinem Mitglied der Gemeindegremien der Gemeinden bzw. des Provinzialkollegiums der Provinz erteilt werden, die bzw. der Anteilseigner sind bzw. ist, wie auch keinem Mitglied eines Netzwerks mit einer juristischen Person oder Körperschaft, an der ein Mitglied der Kollegien von Gemeinden oder einer Provinz, die Anteilseigner sind bzw. ist, eine direkte oder indirekte Vermögensbeteiligung hält. Der Betriebsrevisor, der sich um ein Mandat zur Prüfung der Rechnungen der Interkommunalen bewerben möchte, muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung eine ehrenwörtliche Erklärung einreichen, in der er die Einhaltung dieser Bestimmung bestätigt

Der oder die Revisoren werden von der Generalversammlung für eine Höchstdauer von drei Jahren ernannt, die ein einziges Mal aufeinanderfolgend innerhalb einer selben Revisionsgesellschaft oder eines selben Netzes erneuert werden kann.

Der Revisor, der sich um ein Mandat zur Prüfung der Rechnungen einer Interkommunalen bewerben möchte, muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung ebenfalls einen Bericht über die Transparenz einreichen.

Dieser Bericht wird binnen drei Monaten nach dem Ende jedes Rechnungsjahres auf der Website der Wallonischen Region veröffentlicht.

Dieser Bericht enthält die in Artikel L1523-24 § 3 des KLDD geforderten Informationen.

Artikel 37 – Befugnisse

Das Kollegium der Bücherrevisoren ist mit der Überprüfung der finanziellen Lage, der Jahresabrechnung und der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge, insbesondere in Bezug auf das Gesellschaftsgesetzbuch und die Satzung der Interkommunale beauftragt.

Artikel 38 – Recht auf Auskunft

Die Bücherrevisoren haben das uneingeschränkte Recht, alle Vorgänge der Interkommunalen zu kontrollieren und zu überwachen. Sie können die Bücher, den Briefwechsel, die Protokolle und im Allgemeinen alle Geschäftsbücher der Interkommunale an Ort und Stelle einsehen.

Artikel 39 – Bericht

Der Verwaltungsrat überreicht den Bücherrevisoren die Dokumente und den Verwaltungsbericht mindestens vierzig Tage vor der ersten ordentlichen Generalversammlung, um ihnen zu ermöglichen, die in Artikel L1523-13 § 3 vorgesehenen Berichte aufzustellen.

Die Berichte bestätigen die Übereinstimmung der Buchführung mit dem Gesetz und dieser Satzung. Sie können nützliche Anmerkungen oder Vorschläge enthalten.

TITEL IV: GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 40 – Zusammensetzung – Anwesenheitsquorum

Die ordnungsgemäß zusammengetretene Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilseigner. Ihre Beschlüsse sind für alle bindend.

Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder (soweit in den Gesetzen und der Satzung keine Ausnahmen vorgesehen sind) ordnungsgemäß zusammengetreten, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.

Eine Gemeinde gilt als für die Gesamtheit ihrer Anteile vertreten, wenn mindestens einer ihrer Vertreter in der Generalversammlung anwesend ist, unabhängig davon, ob der Gemeinderat die Punkte der Tagesordnung dieser Versammlung gültig beschlossen hat oder nicht.

Ist die Generalversammlung zahlenmäßig nicht beschlussfähig, so wird eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die innerhalb von dreißig Tagen nach der ersten Sitzung stattfindet. Sie ist dann unabhängig von der Vertretung des Kapitals beschlussfähig. In diesem Fall ist im Einberufungsschreiben dieser Absatz wiederzugeben.

Artikel 41 – Teilnahme an der Generalversammlung

Die Vertreter der anteilseignenden Gemeinden bei der Generalversammlung werden durch den Gemeinderat einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und -kollegien im Verhältnis zur Zusammensetzung des genannten Rates benannt.

Die Anzahl der Vertreter jedes kommunalen Anteilseigners ist auf fünf festgesetzt, worunter mindestens drei die Mehrheit im Gemeinderat vertreten.

Die Vertretung der anteilseignenden Provinz in der Generalversammlung wird *mutatis mutandis* bestimmt.

Der Verwaltungsrat erstellt eine Anwesenheitsliste, die von jedem Anteilseigner oder Bevollmächtigten vor dem Zutritt zur Versammlung zu unterzeichnen ist. Diese Liste wird dem Sitzungsprotokoll beigelegt.

Jeder Anteilseigner verfügt in der Generalversammlung über ein Stimmrecht, das durch die Anzahl Anteile, über die er verfügt, bestimmt wird.

Die Vertreter jeder anteilseignenden Gemeinde und der anteilseignenden Provinz vertreten vor der Generalversammlung das Verhältnis der in ihrem jeweiligen Rat über jeden Punkt der

Tagesordnung abgegebenen Stimmen. In Ermangelung eines Beschlusses des Gemeinde- oder gegebenenfalls Provinzialrats verfügt jeder Vertreter über ein freies Stimmrecht, das dem Fünftel der dem Anteilseigner, den er vertritt, zugeteilten Anteile entspricht.

Die Mitglieder der beteiligten Gemeinderäte und/oder des beteiligten Provinzialrates sowie jede auf dem Gebiet von einer der anteilseignenden Gemeinden bzw. der anteilseignenden Provinz wohnhafte Person dürfen den Sitzungen als Beobachter beiwohnen, außer wenn es sich um Personensachen handelt. In diesem Fall schließt der Vorsitzende die Öffentlichkeit aus, und die Sitzung darf nur dann in der Öffentlichkeit weitergeführt werden, wenn die Besprechung über diese Frage beendet ist.

Die Verwalter und Bücherrevisoren sowie jede von der Versammlung dazu ermächtigte Person können ebenfalls an der Sitzung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Artikel 42 – Vorsitz – Stellvertretender Vorsitz

Den Vorsitz in allen Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Bei Verhinderung oder Abwesenheit werden die Befugnisse des Vorsitzenden durch den ältesten Gemeindeverwalter ausgeübt.

Die Generalversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorsitzenden den Sekretär und zwei Stimmzähler.

Artikel 43 – Einberufung

Die Einberufungsschreiben zu jeder Generalversammlung enthalten die Tagesordnung sowie ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben und einen Beschlussvorschlag für jeden in der Tagesordnung eingetragenen Punkt; dem Ganzen werden die entsprechenden Dokumente beigelegt. Sie müssen allen Anteilseignern mindestens dreißig Tage vor dem Sitzungstermin durch einfachen Brief zugesandt werden.

Die Dokumente zur Tagesordnung werden per E-Mail innerhalb derselben Frist wie für die Versendung der Einberufungsschreiben übermittelt.

Auf Antrag eines Fünftels der Anteilseigner kann ein Punkt auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden. Wird dieser Antrag weniger als 30 Tage vor einer Generalversammlung gestellt, so wird dieser Punkt auf die nächste Generalversammlung verschoben.

Innerhalb der gleichen Frist wie das Einberufungsschreiben werden der vom Verwaltungsrat erstellte Verwaltungsbericht, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, der Anhang und der Entwurf der Gewinnverteilung sowie alle anderen der Versammlung vorzulegenden Unterlagen, insbesondere der Bericht der Bücherrevisoren, den Anteilseignern und Mitgliedern der Gemeinderäte und gegebenenfalls der anteilseignenden Provinz übermittelt.

Artikel 44 – Beschlussfassung – Abstimmungsquorum – Abstimmungsverfahren

Sofern das Gesetz oder diese Satzung keine restriktiveren Bestimmungen vorsieht, werden die Beschlüsse der Generalversammlung nur dann gültig gefasst, wenn sie außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch i) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreter der öffentlichen Behörden und ihrer reinen Finanzierungsinterkommunale im Sinne der Dekrete, die anwesend oder vertreten sind, und ii) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vertreter der anteilseignenden Gemeinden erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit wird der Vorschlag abgelehnt.

Die Generalversammlung stimmt durch Handzeichen ab. Ernennungen oder Absetzungen erfolgen jedoch nur in geheimer Abstimmung. Werden bei der Ernennung so viele Bewerbungen vorgelegt, wie Mandate zu besetzen sind, kann die Generalversammlung auf die Abhaltung einer geheimen Abstimmung verzichten; in diesem Fall werden die vorgestellten Kandidaten von der Versammlung für gewählt erklärt.

Sind jedoch Anteile der Gesellschaft direkt oder indirekt in den Händen von Anteilseignern, die nicht unter die Kategorie der öffentlichen Behörden oder deren reine Finanzierungsinterkommunale im Sinne der Dekrete fallen, dürfen die Vertreter dieser Anteilseigner in der Generalversammlung unter keinen Umständen allein oder gemeinsam einen Beschluss ablehnen, blockieren oder auferlegen oder eine Beschlussfassung verhindern.

Gleiches gilt, wenn Anteile der Gesellschaft getrennt in den Händen von Anteilseignern sind, die unter die Kategorie der öffentlichen Behörden im Sinne der Dekrete fallen und auf direkte oder indirekte Weise Anteile am Gesellschaftskapital eines Erzeugers, Lieferanten oder einer Zwischenperson besitzen, können diese in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilseigner individuell weder auf direkte oder indirekte Weise durch ihren/ihre Vertreter im Verwaltungsrat einen Beschluss ablehnen, blockieren oder auferlegen oder eine Beschlussfassung verhindern.

Artikel 45 – Befugnisse

Der Verwaltungsrat muss jährlich mindestens zwei Generalversammlungen gemäß den in der Satzung festgelegten Modalitäten einberufen.

Sie ist befugt, über die in Artikel L1523-13 § 3 und § 4 des KLDD vorgesehenen Angelegenheiten zu entscheiden.

Gemäß den Artikeln L1523-6 § 3 und L1523-14 des KLDD ist nur die Generalversammlung zuständig für:

- 1) die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung, die den Verwaltern und den Bücherrevisoren zu erteilen ist;
- 2) die Genehmigung des strategischen Plans und seine jährliche Bewertung;
- 3) die Ernennung und die Absetzung der Verwalter und der Bücherrevisoren;
- 4) die Festlegung der Vergütungen und Anwesenheitsvergütungen, die den Verwaltern und möglicherweise den Mitgliedern des Auditausschusses innerhalb der im Artikel L5311-1 des KLDD festgesetzten Grenzen und auf Gutachten des Entlohnungsausschusses gewährt werden, sowie die Bezüge der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren;
- 5) die Ernennung der Liquidatoren, die Festlegung ihrer Befugnisse und ihrer Bezüge;
- 6) den Austritt und Ausschluss von Anteilseignern;
- 7) die Satzungsänderungen, außer wenn die Generalversammlung dem Verwaltungsrat die Befugnis überträgt, die Anhänge bezüglich des Aktionärsregisters und der technischen sowie Betriebsbedingungen anzupassen;
- 8) die Festlegung des Mindestinhalts der allgemeinen Geschäftsordnung jedes Verwaltungsorgans. Diese Geschäftsordnung bestimmt wenigstens:
 - die Erteilung der Befugnis, die Tagesordnung des Verwaltungsrats zu bestimmen;
 - das Prinzip der Besprechung der Mitteilung der Beschlüsse;
 - das Verfahren, nach dem Punkte, die auf der Tagesordnung der Versammlung der Organe der Interkommunale nicht stehen, behandelt werden können;
 - die Modalitäten für die Abfassung der Beratungen über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte im Protokoll der Versammlungen der Organe der Interkommunale;

- das Recht für die Mitglieder der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat schriftliche und mündliche Fragen zu stellen;
 - das Recht für die Mitglieder der Generalversammlung, Abschrift der Urkunden und Dokumente über die Verwaltung der Interkommunale zu erhalten;
 - die Modalitäten der Versammlung der Organe der Interkommunale;
- 9) die Verabschiedung der deontologischen und ethischen Regeln, die der allgemeinen Geschäftsordnung jedes Verwaltungsorgans beizufügen sind. Sie umfassen wenigstens:
- die Verpflichtung, sein Mandat völlig auszuüben;
 - die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Instanzen;
 - die Regeln zur Organisation der Beziehungen zwischen den Verwaltern und der Verwaltung der Interkommunale;
- 10) die Festlegung der in Artikel L1523-13, § 2 des KLDD erwähnten Modalitäten für die Einsichtnahme und die Besichtigung, die auf die Gesamtheit der Organe der Interkommunale Anwendung finden und den Gemeinde- und Provinzialratsmitgliedern der anteilseignenden Gemeinden bzw. Provinz mitgeteilt werden;
- 11) über die Einbringung eines Gesamtvermögens oder eines Wirtschaftszweigs zu befinden.

Die Generalversammlung kann jederzeit jeden Verwalter auf Antrag des Verwaltungsrates hin wegen Verstoß gegen die allgemeine Geschäftsordnung des Organs, in dem er Mitglied ist, oder wegen Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen bzw. die in Artikel L1532-1 § 1 und Artikel 24 dieser Satzung vorgesehenen Bestimmungen in Bezug auf Unvereinbarkeiten entlassen. Die Generalversammlung hört den Verwalter zuvor an. In dieser Annahme können die Anteilseigner ihren Vertretern zwingende Vollmacht erteilen.

Artikel 46 – Erste ordentliche Generalversammlung

Die erste Generalversammlung des Geschäftsjahres wird im Laufe des ersten Semesters und spätestens am 30. Juni am Sitz der Gesellschaft oder an dem vom Verwaltungsrat im Einberufungsschreiben angegebenen Ort abgehalten.

Auf ihrer Tagesordnung muss unbedingt die Genehmigung der Jahresabrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres stehen, die eine analytische Betriebsbuchführung pro Tätigkeitsbereich enthalten muss, sowie eine die Liste der Auftragnehmer von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, für die die gesamten vorgeschriebenen Bestimmungen des allgemeinen Lastenhefts Anwendung finden. Diese Liste gibt das Vergabeverfahren des Auftrags an, aufgrund dessen sie bezeichnet worden sind.

Der Abschluss wird systematisch auf der Generalversammlung durch den leitenden Beamten auf lokaler Ebene und/oder den Finanzdirektor vorgestellt. Sie beantworten die Fragen; dies gilt auch für den Revisor, der bei den Fragen anwesend sein muss.

Sie hört den Geschäftsbericht, den in Artikel L1512-5 des KLDD vorgesehenen spezifischen Bericht des Verwaltungsrates und den Bericht des Kollegiums der Bücherrevisoren an und billigt die Bilanz.

Nach der Billigung der Bilanz nimmt diese Generalversammlung durch eine getrennte Stimmabgabe zu der Entlastung der Verwalter und der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren Stellung. Diese Entlastung gilt nur dann, wenn die Bilanz weder ungeklärte Beträge, noch falsche, den tatsächlichen Zustand der Gesellschaft verbergende Angaben enthält.

Was die außerhalb der Satzung vorgenommenen Handlungen betrifft, gilt die Entlastung nur dann, wenn diese im Einberufungsschreiben besonders erwähnt worden sind.

In den dreißig Tagen vor der Generalversammlung werden den Anteilseignern und allen Mitgliedern der Gemeinderäte bzw. des Provinzialrates der anteilseignenden Gemeinden bzw. Provinz die Jahresabrechnung, der Bericht des Kollegiums der Bücherrevisoren und ggf. der spezifische Bericht über die Beteiligungen, der strategische Plan sowie der Verwaltungsbericht der Interkommunale auf elektronischem Wege zugesandt, es sei denn, ein Anteilseigner verlangt ausdrücklich den Erhalt dieser Unterlagen per Post.

Sie ernennt und entlässt die Verwalter und Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren.

Sie bestimmt die Zahl der Revisorenmitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren.

Gemäß den Artikeln L1523-13 und L1523-23 des KLDD übermittelt der Verwaltungsrat den Mitgliedern der Generalversammlung jedes Jahr dreißig Tage vor der Versammlung zusätzlich zu den im KLDD vorgesehenen Dokumenten den Vorschlag für die Verteilung des Nettogewinns der Interkommunale gemäß den Bestimmungen von Artikel 54 der Satzung.

Artikel 47 – Zweite ordentliche Generalversammlung

Die zweite Generalversammlung des Geschäftsjahres wird im Laufe des zweiten Semesters und spätestens am 31. Dezember am Sitz der Gesellschaft oder an dem vom Verwaltungsrat im Einberufungsschreiben angegebenen Ort abgehalten. Im Jahr der Gemeindewahlen findet sie vor dem ersten Montag des Monats Dezember statt.

Die zweite Generalversammlung am Ende des Jahres, das auf das Jahr der Gemeindewahlen folgt, und die Generalversammlung am Ende des Jahres, das auf die Hälfte der Dauer der gemeindlichen Legislaturperiode folgt, haben unbedingt auf ihrer Tagesordnung die Genehmigung eines dreijährigen strategischen Plans, der jeden Tätigkeitsbereich identifiziert und insbesondere einen Bericht umfasst, durch den eine Verbindung zwischen den genehmigten Jahresabrechnungen der letzten drei Haushaltsjahre und den Entwicklungs- und Verwirklichungsperspektiven für die nächsten drei Jahre gemacht werden kann, sowie die Funktions- und Investitionshaushalte pro Tätigkeitsbereich.

Der Planentwurf wird vom Verwaltungsrat erstellt, und gegebenenfalls anlässlich von vorbereitenden Sitzungen den Gemeinde- und Provinzvertretern sowie den betroffenen Schöffen und Abgeordneten der Provinzebene, ggf. im Beisein von Mitgliedern des Managements oder des Verwaltungsrats, vorgestellt. Er wird anschließend in den Gemeinderäten der Gemeinden bzw. dem Provinzialrat der Provinz, die Anteilseigner sind bzw. ist, besprochen und von der Generalversammlung beschlossen.

Er enthält Leistungsindikatoren und qualitative und quantitative Zielsetzungen, die eine interne Kontrolle ermöglichen, deren Ergebnisse in einem Arbeitsbericht zusammengefasst werden.

Dieser Plan wird bei dieser zweiten Generalversammlung einer jährlichen Bewertung unterworfen.

Dieser Plan wird auf der Website der Interkommunale veröffentlicht und muss auf Anfrage allen interessierten Personen schriftlich mitgeteilt werden.

In den dreißig Tagen vor der Generalversammlung wird den Anteilseignern und allen Mitgliedern der Gemeinderäte bzw. des Provinzialrates der anteilseignenden Gemeinden bzw. Provinz der

dreijährige strategische Plan oder der diesbezügliche jährliche Bewertungsbericht auf elektronischem Wege zugesandt, es sei denn, ein Anteilseigner verlangt ausdrücklich den Erhalt dieser Unterlagen per Post.

Artikel 48 – Satzungsänderungen

Für den Beschluss von Satzungsänderungen gilt die Generalversammlung nur dann als wirksam zusammengetreten, wenn in den Einberufungsschrieben der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Unbeschadet von Artikel 44 Absätze 3 und 4 dieser Satzung ist für jede Abänderung der Satzung, mit Ausnahme der Bestimmungen zum gesetzlichen Schutz der Minderheitsaktionäre, i) eine Zweidrittelmehrheit der durch die Vertreter der öffentlichen Behörden und ihrer reinen Finanzierungsinterkommunale im Sinne der Dekrete abgegebenen Stimmen und eine ii) Zweidrittelmehrheit der durch die Vertreter der kommunalen Anteilseigner abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse zur Abänderung der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Bezüglich jeder Satzungsänderung, die für die anteilseignenden Gemeinden und ggf. die anteilseignende Provinz zusätzliche Verpflichtungen oder eine Minderung ihrer Rechte mit sich bringt, müssen die Gemeinderäte und gegebenenfalls der Provinzialrat in den Stand gesetzt werden, darüber zu beraten.

Artikel 49 – Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Kollegiums der Bücherrevisoren oder Anteilseigner, die mindestens ein Fünftel des Kapitals vertreten, dies beantragen.

Das Einberufungsschreiben wird unter Angabe der zu behandelnden Punkte per Einschreiben an den Gesellschaftssitz der Interkommunale geschickt.

Die Versammlung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach dem im eingeschriebenen Brief genannten Datum stattfinden.

Artikel 50 – Register der Sitzungsprotokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Sitzungsprotokollen niedergelegt, die zu einem Sonderregister gebunden und vom Vorsitzenden, den beiden Stimmenauszählern, dem Sekretär und jedem Anteilseigner, der dies verlangt, unterzeichnet werden.

Auszüge, Ausfertigungen und Kopien der Sitzungsprotokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dem leitenden Beamten auf lokaler Ebene oder dem Sekretär unterzeichnet.

TITEL V: BUCHFÜHRUNG

Artikel 51 – Buchführung der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

Artikel 52 – Jahresabrechnung

Am einunddreißigsten Dezember jeden Jahres stellt der Verwaltungsrat ein Inventar sowie eine Jahresabrechnung und eine konsolidierte Jahresabrechnung auf. Die Jahresabrechnung enthält die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Liste der Auftragnehmer und den Anhang, die insgesamt ein Ganzes bilden.

Wenn die Gesellschaft gemäß Artikel 4 Absatz 3 gleichzeitig andere Tätigkeiten ausübt als die Aktivitäten in Verbindung mit dem Betrieb, der Sicherheit, der Instandhaltung und der Entwicklung der Strom- und Gasverteilernetze im Sinne der Dekrete (einschließlich aller damit verbundenen Verpflichtungen und Aufgaben des öffentlichen Dienstes), muss sie darüber hinaus eine separate von der Tätigkeit des VNB getrennte Abrechnung erstellen, die diese unterschiedlichen Aktivitäten widerspiegelt (Bilanz und Erfolgsrechnung).

Diese Dokumente werden gemäß dem Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und Jahresabrechnung der Unternehmen und seinen Durchführungserlassen sowie dem Königlichen Erlass vom 30. Januar 2001 zur Ausführung des Gesellschaftsgesetzbuches abgefasst, außer wenn die Satzung oder die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen davon abweichen.

Außerdem stellen die Verwalter einen Bericht auf, in dem sie über ihre Verwaltung Rechenschaft geben.

Dieser Verwaltungsbericht enthält einen Kommentar zur Jahresabrechnung zur genauen Erklärung der Entwicklung der Geschäfte und der Lage der Interkommunale.

Der Bericht enthält auch Angaben bezüglich der nach dem Abschluss des Rechnungsjahres eingetretenen Ereignisse.

Die Verwalter beschließen die Bewertung der Umsetzung des in Artikel L1523-13 § 4 vorgesehenen strategischen Plans und den in Artikel L1512-5 des KLDD vorgesehenen spezifischen Bericht über die Beteiligungen.

Artikel 53 – Barmittel

Jede Interkommunale ist verpflichtet, über eigene Barmittel zu verfügen.

Die Modalitäten der Kassenführung und die Modalitäten für die interne Kontrolle werden durch den Verwaltungsrat erlassen, der den Verantwortlichen für die Zahlungs- und Inkassoverwaltung ernennt.

Artikel 54 – Gewinnverteilung

Von dem nach den gesetzlichen Vorschriften ermittelten Nettogewinn werden fünf Prozent abgezogen und der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Diese Einstellung ist nicht mehr erforderlich, sobald die Rücklage dem Betrag nach ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht; sie ist wieder aufzunehmen, wenn die gesetzliche Rücklage beansprucht wurde.

Ein von der Generalversammlung zu bestimmender Anteil von höchstens fünf Prozent (5 %) wird in den Sozialhilfefonds zugunsten der Mitarbeiter eingezahlt.

Der Restbetrag wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Generalversammlung gemäß Artikel 44 verteilt.

Artikel 55 - Zwischendividenden

Der Verwaltungsrat kann in eigener Verantwortung beschließen, unter den gesetzlich vorgesehenen

Bedingungen eine Zwischendividende aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres auszuzahlen.

Artikel 56 – Auszahlung von Dividenden

Die Auszahlung der Dividenden oder Zwischendividenden erfolgt zu den Zeitpunkten und an den Orten, die durch den Verwaltungsrat angegeben werden.

TITEL VI – AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 57 – Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung darf die Auflösung der Interkommunale vor Ablauf der in der Satzung festgelegten Frist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder verkünden, wobei die Zweidrittelmehrheit der von Vertretern der kommunalen Anteilseigner abgegebenen Stimmen ebenfalls erreicht werden muss, nachdem die Gemeinderäte der Gemeinden und der Provinzialrat der Provinz dazu gebracht worden sind, über diese Frage zu beraten.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung der Interkommunale ernennt die Generalversammlung die Liquidatoren, legt ihre Befugnisse und die Methode zur Festsetzung ihrer Bezüge sowie ggf. deren Höhe im Einklang mit dem Gesellschaftsgesetzbuch fest.

Im Falle der frühzeitigen Auflösung, Nichtverlängerung bzw. beim Austritt aus der Interkommunale ist jede Gemeinde oder Vereinigung, die die vorher der Interkommunale anvertraute Tätigkeit ganz oder teilweise weiter ausübt, dazu verpflichtet, nach einer durch Sachverständige ausgeführten Schätzung um den gerechten Preis die auf ihrem Gebiet liegenden Anlagen oder Einrichtungen, die zur ausschließlichen Verwirklichung des sie angehenden gesellschaftlichen Zwecks bestimmt sind, zusammen mit dem Personal der Interkommunale zu übernehmen, das zur Ausübung der übernommenen Tätigkeit eingesetzt ist, und zwar auf eine Art und Weise, die zwischen den Parteien ausgemacht werden muss.

Die Liquidatoren verfügen über die in den Artikeln 183 bis 195bis des Gesellschaftsgesetzbuchs vorgesehenen Befugnisse.

Abweichend von Artikel 187 des genannten Kodex können sie jedoch die Tätigkeiten der Interkommunalen von Rechts wegen bis zum Abschluss des Verfahrens fortsetzen.

Die Anteile werden zum Nennwert zurückgezahlt.

Das Gesellschaftsvermögen wird gemäß Artikel L1523-22 Absatz 1 des KLDD im Verhältnis ihrer Einlagen auf die Anteilseigner aufgeteilt.

TITEL VII – SPEZIFISCHE REGELUNG FÜR DIE EINSICHTNAHME UND BESICHTIGUNG

Artikel 58 – Protokolle

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Bücherrevisoren der Interkommunale werden, außer in Ausnahmefällen, spätestens auf der nächsten Sitzung des betreffenden Organs in einem genehmigten Protokoll niedergelegt.

Artikel 59 – Recht auf Einsichtnahme und Besichtigung

Die genehmigten Protokolle des Verwaltungsrates und der Bücherrevisoren können von den

Mitgliedern der Gemeinderäte der Gemeinden und des Provinzialrats der Provinz, die Anteilseigner sind, auf vorherige schriftliche oder elektronische Anfrage mindestens fünf Werktage im Voraus beim Sekretariat der Interkommunale am Sitz der Interkommunale, an Ort und Stelle, eingesehen werden.

Die Mitglieder der Gemeinderäte der Gemeinden und des Provinzialrats der Provinz, die Anteilseigner sind, sind berechtigt, die Haushaltspläne, Rechnungen und Beratungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Interkommunale einzusehen.

Die Mitglieder der Gemeinderäte der Gemeinden und des Provinzialrats der Provinz, die Anteilseigner sind, sind berechtigt, die Gebäude und Dienststellen der Interkommunale zu besichtigen.

Artikel 60 – Modalitäten des Rechts auf Einsichtnahme und Besichtigung

Die Modalitäten für die Ausübung des Einsichtnahme- und Besichtigungsrechts der Gemeinderäte der Gemeinden und der Provinzialräte der Provinz, die Anteilseigner sind, im Sinne von Artikel L1523-13 § 2 des KLDD werden von der Generalversammlung festgelegt und den Gemeinderäten der Gemeinden und dem Provinzialrat der Provinz, die Anteilseigner sind, mitgeteilt.

Die Tatsache, dass die Modalitäten der Ausübung dieser Rechte nicht festgelegt sind, setzt die Ausübung des Einsichtnahme- und Besichtigungsrechts der Gemeinde- oder Provinzialratsmitglieder nicht aus.

Artikel 61 – Vervielfältigungsverbot

Die eingesehenen Unterlagen dürfen in keiner Weise vervielfältigt werden.